

Satzung der Gemeinde Stäbelow über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (1. ÄndG-LBauO M-V) vom 28.03.2001 (GVOBl. M-V S. 60), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stäbelow vom 17.07.2002 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Gebiet „Dorfmitte“, südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an den B-Plan Nr. 4 (gesamter Geltungsbereich der seit dem 09.02.2001 rechtskräftigen Urfassung), bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B

(Die Nummerierung der nachfolgenden Festsetzungen nimmt Bezug auf den seit dem 07.09.2001 rechtskräftigen B-Plan Nr. 05 i.d.F. der 1. Änderung vom 23.05.01)

1.

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)
- 1.4.

Dacheindeckungen

Teil B, Abschnitt 1 wird ergänzt durch nachfolgende örtliche Bauvorschrift:
Für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien in den Farbtönen Ziegelrot, Braun, Dunkelblau, Grün oder Anthrazit verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Garagen und Carports mit flachen oder flachgeneigten Dächern < 15°, Flächen für Solaranlagen, im Erdgeschoss angeordnete Wintergärten sowie Dachbegrünungen.
- 1.5.

Dachformen und Dachneigungen

Teil B Nr. 1.5. wird ersetzt durch nachfolgende örtliche Bauvorschrift:
Als Dachformen sind nur Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 22 bis 50 Grad zulässig. Abweichend davon sind für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für zulässige Nebenanlagen Dachneigungen kleiner als 22 Grad zulässig. Bei flachen oder flachgeneigten Dächern < 15° kann von der in Satz 1 festgesetzten Dachform abgewichen werden.
2.

Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 2.8.

Die Festsetzung Teil B Nr. 1.7. Satz 1 wird gestrichen;
Teil B, Abschnitt 2 wird ergänzt durch nachfolgende Festsetzung
Bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO (Nebenanlagen, überdachte Stellplätze, Garagen) sind nur zulässig hinter der Flucht der jeweils vorderen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche. Ausgenommen hiervon sind ebenerdige (nicht überdachte) Stellplätze.
Hinter der Flucht der rückwärtigen Baugrenze bezüglich der zur Grundstückerschließung bestimmten Verkehrsfläche sind bauliche Anlagen i.S.v. § 23 Abs. 5 BauNVO nur zulässig bis zu einer Baumasse von 15m³ je Grundstück.
Zu den Planstraßen A und B ist jeweils ein Abstand von mind. 3,0 m von baulichen Anlagen i.S.v. Satz 2 - 4 freizuhalten

(§ 23 Abs. 5 BauNVO):

TEXT

VERFAHRENSVERMERKE

1.
- Aufgestellt (geändert) aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 07.11.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur beabsichtigten 2. Änderung ist durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ am 30.11.01 erfolgt.

Stäbelow, 25. Juli 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

2.
- Die von der 2. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.05.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stäbelow, 23. Juli 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

3.
- Die von der 2. Änderung betroffenen Bürger wurde in der Zeit vom 13.05.02 bis zum 29.05.02 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dies wurde durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ am 03.05.02 ortsüblich bekannt gemacht.

Stäbelow, 23. Juli 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

4.
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und die Anregungen von Bürgern am 17.07.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stäbelow, 25. Juli 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

5.
- Die 2. Änderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 17.07.02 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.02 gebilligt.

Stäbelow, 17. 7. 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

6.
- Die Änderungssatzung, bestehend dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stäbelow, 26. 7. 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

7.
- Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26. 07. 2002 durch Abdruck im Amtsblatt „Der Landbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans ist am 27.07. 2002 in Kraft getreten.

Stäbelow, 26.08.02

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

Satzung
der Gemeinde Stäbelow

Landkreis Bad Doberan

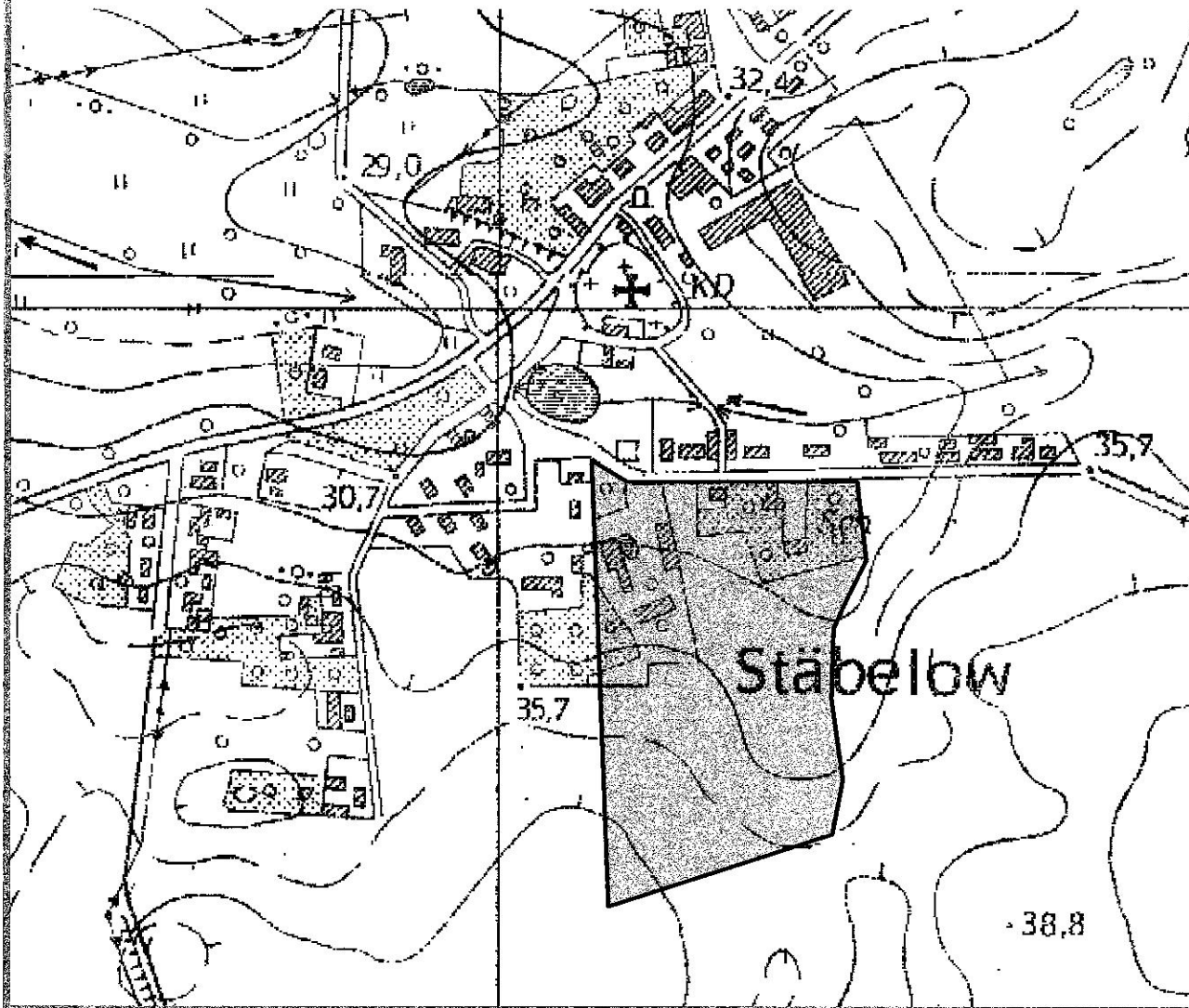
über die
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5

für das Gebiet "Dorfmitte"
südlich der Schulstraße, östlich angrenzend an den B-Plan Nr. 4 (Schulweg)

Ausfertigung

Bearbeitungsstand: 25. 06. 2002

Übersichtsplan M 1 : 5 000



Stäbelow, 17. 07. 2002

(Siegelabdruck)

Bull
Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 972-92-1-d

tsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Restock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

